

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines.....2**
- 2. Fremdfirmenmitarbeiter2**
- 3. Wichtige Rufnummern bei SCHLETTER3**
- 4. Alarmierung bei Unfall oder Störfall3**
 - 4.1 Flucht3
 - 4.2 Weisungsbefugnis.....4
- 5. Aufhalten auf dem Betriebsgelände4**
- 6. Werksverkehr und Verkehrsregelungen4**
- 7. Umweltschutz.....5**
 - 7.1 Umgang mit Gefahrstoffen5
 - 7.2 Umgang mit Abfällen.....5
- 8. Ausführung Ihrer Tätigkeit.....6**
- 9. Nutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen.....6**
- 10. Notfallvorsorge und Brandschutz.....6**
- 11. Arbeiten an elektrischen Einrichtungen.....7**
- 12. Datenschutz und Geheimhaltung7**
- 13. Nichtraucherchutz7**
- 14. Haftungsnachweis7**
- 15. Anlagen zur Bearbeitung7**
- 16. Anlagen zur Information7**

1. Allgemeines

Die vorliegende Fremdfirmenerklärung wird zwischen Schletter bzw. deren am Standort ansässigen Tochterfirmen (im Weiteren auch SCHLETTER genannt) und jedem Auftragnehmer (im Weiteren AN genannt) geschlossen, wenn dieser das Betriebsgelände von SCHLETTER zur Ausführung von Arbeiten betritt.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche für die Ausübung seiner Arbeiten relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Richtlinien und Normen zu beachten und zu befolgen.

Diese Fremdfirmenerklärung dient im Wesentlichen der Gewährleistung von Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit. Sie ist für den AN, seine Mitarbeiter sowie alle von ihm beauftragten Subunternehmen und deren Mitarbeiter verpflichtend und muss uneingeschränkt befolgt werden. Verstöße gegen diese Regelungen stellen einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen dar und können zur Minderung von vereinbarten Leistungsvergütungen oder bei schweren Verstößen auch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses führen.

Mit Auftragserteilung geht dem AN ein Exemplar dieser Fremdfirmenerklärung zu. Im Anhang dieser Fremdfirmenerklärung befindet sich ein Bestätigungsformular, das vor Aufnahme der Tätigkeiten vom AN bzw. durch eine unterschritts- und vertretungsberechtigte Person des AN unterzeichnet und anschließend SCHLETTER übermittelt werden muss.

SCHLETTER verpflichtet sich mit ihrer Sicherheits- und Umweltpolitik zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Daher erwarten wir, dass die von uns beauftragten und alle auf unserem Betriebsgelände arbeitenden Firmen die gleichen Sicherheits- und Umweltnormen einhalten wie wir selbst.

Ausgehängte Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder auf dem Betriebsgelände von SCHLETTER sind zwingend zu beachten.

Der Verzehr von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen wird von SCHLETTER strikt abgelehnt und ist auf dem gesamten Betriebsgelände streng untersagt.

2. Fremdfirmenmitarbeiter

Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen.

Für Fremdfirmen gelten grundsätzlich die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für unsere Mitarbeiter. Der AN muss eigenständig dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter bzw. Subunternehmen und deren Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Arbeitsschutzbestimmungen, Brandschutz- und Umweltvorschriften im Allgemeinen und anhand dieser Fremdfirmenerklärung im Besonderen unterwiesen sind.

Auf Verlangen von SCHLETTER sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal vorzulegen. Die Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sämtliche Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten, alle anderen Fälle nur mit vorheriger Genehmigung des Werkleiters.

Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Mitarbeiter, die in der Handhabung von Handfeuerlöschern unterwiesen sind, müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein. Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung der Fremdfirmenmitarbeiter beim AN.

3. Wichtige Rufnummern bei SCHLETTER

Die Firma SCHLETTER erreichen Sie unter der Rufnummer: +49 8072 9191-0

Für AN-Belange ggf. wichtige Kontaktdaten finden Sie in den untenstehenden Tabellen aufgelistet:

Unterstützung bei	Funktion	Telefon
Meldung von Verletzungen, Unfällen, Brandereignissen etc.	Hausnotruf / Ersthelfer	-112
	Pforte	-113
Allg. Sicherheitsfragen, Unfallmeldungen	Fachkraft für Arbeitssicherheit	-302
Umweltangelegenheiten, Umgang mit Abfällen	Ansprechpartner	-464
	Stellvertretung	-777
Mitnahme und Umgang mit Gefahrstoffen	Gefahrstoffbeauftragter	-302
Instandhaltung	Leitung Instandhaltung	-464

Sofern Fragen auftreten, können sich Mitarbeiter des AN an den jeweiligen Beauftragten von SCHLETTER wenden. Diese Hinweise entbinden den AN allerdings nicht von der Einhaltung von der in gesetzlichen Vorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsschutzgesetz etc.) verankerten Verantwortung bei der Ausführung von Arbeiten, die in unserem Auftrag, aber in eigener Regie des AN durchgeführt werden.

4. Alarmierung bei Unfall oder Störfall

Mitarbeiter der Fremdfirma, die einen potenziellen Störfall oder eine Gefahr entdecken, sind dazu angehalten, dieses an die verantwortliche Stelle zu melden.

Als meldepflichtig werden folgende Ereignisse angesehen:

- Personenschäden,
- Brände,
- Stofffreisetzungen und damit verbundene Gefahren und Belästigungen,
- Störungen der Umgebung aller Art,

Zur ggf. späteren Untersuchung des Unfallhergangs ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, soweit dies mit der Personenrettung vereinbar und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist.

4.1 Flucht

Beim Ertönen eines Warnsignals, z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über den nächstliegenden Notausgang verlassen werden.

Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen Hilfe zu leisten. Mitarbeiter des AN folgen dabei den SCHLETTER-Mitarbeitern zum Sammelplatz.

Achtung: Im Brandfall darf der Aufzug nicht benutzt werden!

4.2 Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte und des Werkschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Aufhalten auf dem Betriebsgelände

Das Betriebsgelände darf nur über den Haupteingang von SCHLETTER bzw. über die Pforte betreten und auch verlassen werden.

Die offizielle An- und Abmeldung erfolgt dabei im Empfangsbereich am Haupteingang. Dort bitte über Empfangs-Telefon Ihren Schletter-Ansprechpartner kontaktieren, er holt Sie am Empfang ab. **Das Betreten anderer Betriebsteile ist nur in Absprache bzw. in Begleitung des Koordinators zulässig.**

Der Schletter-Ansprechpartner ist vom AN weiterhin über die Arbeitsaufnahme, Störungen, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. abends, samstags) und Arbeitsende zu informieren.

6. Werksverkehr und Verkehrsregelungen

Das Befahren des Geländes und von Gebäuden mit Personenkraft- und Lastkraftwagen ist nur in Absprache mit dem Koordinator und auf eigene Gefahr gestattet.

SCHLETTER übernimmt keinerlei Haftung. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma dazu schriftlich beauftragt sind.

Für die Bedienung von Kränen ist die Befähigung des Kranführers durch Kopie des Kranführerscheins vorzulegen.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die **Straßenverkehrsordnung** (Ausnahme: Stapler haben immer Vorfahrt!), sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 15 km/h.

Durchgänge, Zufahrten, Fahrwege und vor allem Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Es findet teilweise LKW-Anlieferungs- und Abholverkehr auch im Gebäude statt. Darauf ist zu achten.

7. Umweltschutz

Der Standort von SCHLETTER in Kirchdorf bei Haag in Oberbayern ist nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert.

7.1 Umgang mit Gefahrstoffen

Für den Umgang mit Gefahrstoffen jeglicher Art wurden auf Basis von Sicherheitsdatenblättern und Gefährdungsbeurteilungen für alle Gefahrstoffe im Unternehmen Betriebsanweisungen erstellt.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die in Bereichen mit Gefahrstoffen eingesetzt werden, müssen durch den AN vor Aufnahme der Tätigkeit diesbezüglich unterwiesen werden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, wie z. B. die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), REACH, sowie die entsprechenden Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) vom AN einzuhalten.

Mitgeführte Gefahrstoffe dürfen nur in ausreichend gekennzeichneten Originalgebinden transportiert und gelagert werden. Darüber hinaus muss für jeden Gefahrstoff eine dazugehörige Betriebsanweisung mitgeführt werden, die bei Anfrage jederzeit vorzuzeigen ist.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie für die Ausführung der Tätigkeit absolut unerlässlich sind. Wassergefährdende Stoffe dürfen weder in die Kanalisation gelangen, noch in ungesicherten Bodenbereichen verwendet werden. Falls eine wassergefährdende Flüssigkeiten austritt, muss diese sofort mit geeigneten Bindemitteln aufgenommen und der Koordinator informiert werden. Vor Beginn der Tätigkeit sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen bzw. Gegenmaßnahmen vorzubereiten. Waschvorgänge sind auf dem Betriebsgelände von SCHLETTER grundsätzlich nicht gestattet.

Gasdruckflaschen sind mit geeigneten Anschlagmitteln gegen Umfallen zu sichern.

7.2 Umgang mit Abfällen

Das Entstehen von Abfällen ist grundsätzlich zu vermeiden. Wenn nach Rücksprache mit SCHLETTER nicht anderweitig geregelt, ist grundsätzlich der Abfallverursacher für die Entsorgung des von ihm verursachten Abfalls zuständig.

Abfälle, die von SCHLETTER entsorgt werden, sind entsprechend der internen Arbeitsanweisung (AA 237 Abfalltrennung) zu trennen und in den bereitgestellten Containern zu entsorgen. Abfälle werden dabei folgendermaßen getrennt:

- Metalle
- Papier und Pappe
- Verpackungsmaterialien (Gelber Sack)
- Reststoffe und Gewerbeabfälle zur Verwertung

Gegebenenfalls anfallender Bauschutt und Bodenaushub sind durch den AN fachgerecht entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

8. Ausführung Ihrer Tätigkeit

Mit Abgabe eines Angebots, aber spätestens vor Ausführung der Arbeiten, ist durch den AN eine Gefährdungsbeurteilung für den konkreten Anwendungsfall auszufüllen und bei SCHLETTER vorzulegen.

Lagerbereiche, Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zuweisung genutzt werden.

Nach Ausführung der Arbeiten sind die Baustellenbereiche besenrein und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu übergeben.

Geltende rechtliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften hinsichtlich der eingesetzten Betriebsmittel und Anlagen sind jederzeit zu beachten.

Sollen so genannte Baubuden errichtet werden, so ist vorher die Erlaubnis des Koordinators einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen für derartige Bauten (Arbeitsstättenverordnung) sind einzuhalten und müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle und Abnahme mit dem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

9. Nutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen

Soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, stellt der AN grundsätzlich alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Maschinen, Betriebshilfsmittel etc. selbst.

Die vom AN bei SCHLETTER eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen dabei den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen. Prüfpflichtige Geräte / Hilfsmittel müssen gemäß den jeweiligen Vorschriften geprüft und gekennzeichnet sein.

Über die mitgeführten Arbeitsmaterialien ist eine Inventurliste zu führen und auf Anfrage vorzuzeigen.

Sollte eine solche Liste bisher nicht in Gebrauch sein, kann die Werkzeugliste im Anhang genutzt werden.

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in Brand- oder EX-gefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Schweißarbeiten beim Koordinator der jeweilige Freigabeschein für gefährliche Tätigkeiten (FB *noch zu definieren*) einzuholen (siehe auch 11. *Notfallvorsorge und Brandschutz*).

Für persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10. Notfallvorsorge und Brandschutz

Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten sowie Dachdeckerarbeiten mit offenem Feuer durch den AN sind nur mit Brandwache und bereitgestelltem Feuerlöscher sowie unterzeichnetem Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten erlaubt. Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit offenem Feuer ist dazu der Koordinator von SCHLETTER zu kontaktieren.

Alle Betriebsbereiche sind bei SCHLETTER mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet, die auf jede Art von Lufttrübung wie Rauch, Staub und Abgase reagieren. **Um unnötige und kostenpflichtige Fehlalarme zu vermeiden, kann bei Arbeiten bei denen ein Anschlagen der Brandmelder zu erwarten ist, die Meldeanlage im Arbeitsbereich kurzzeitig außer Betrieb genommen werden.** Dazu ist über den Koordinator der Brandschutzbeauftragte zu informieren. Die Abschaltung der Meldeanlage sollte mindestens einen Werktag vor der geplanten Maßnahme erfolgen. **Zum Zeitpunkt der Abschaltung muss der Brandschutzbeauftragte als Brandwache vor Ort sein.** Nach Beendigung der Arbeiten wird die Meldeanlage vom Brandschutzbeauftragten wieder in Betrieb gesetzt.

11. Arbeiten an elektrischen Einrichtungen

Ist für die Durchführung der Tätigkeit eine Abschaltung des elektrischen Stromes nötig, muss diese frühzeitig beantragt werden, um entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig treffen zu können. Die Stromab- und -Wiedereinschaltung darf nur durch die Elektroabteilung von SCHLETTER vorgenommen werden.

12. Datenschutz und Geheimhaltung

Über alle Vorgänge von SCHLETTER und seinen Tochterfirmen oder Geschäftspartnern ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei SCHLETTER bekannt werden bzw. die be- und verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck Anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Auf dem SCHLETTER-Betriebsgelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sowie das Kopieren von Unterlagen von SCHLETTER und verbundenen Unternehmen ohne ausdrückliche Freigabe durch den Koordinator untersagt.

13. Nichtrauchererschutz

Das Rauchen ist nur in gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet.

14. Haftungsnachweis

Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer unterhält während der Durchführung des Auftrages sowie für die Zeit der Nachhaftung eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung auf Basis marktüblicher Bedingungen, die die Haftpflichtrisiken des Auftraggebers in Zusammenhang mit dem Auftrag abdecken. Die Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall wird für den jeweiligen Einzelfall festgelegt und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres mindestens zweimal zur Verfügung.

Der AN weist den Versicherungsschutz vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers nach.

15. Anlagen zur Bearbeitung

1. Fremdfirmenerklärung
2. Unterweisungsnachweis
3. Subunternehmeranmeldung (Bei Bedarf bitte ausfüllen)
4. Heißarbeitsschein (Bei Bedarf bitte ausfüllen)
5. Werkzeugliste (Bei Bedarf bitte ausfüllen)

16. Anlagen zur Information

1. Betriebsanweisung „Arbeiten durch Fremdfirmen“
2. Einweisungsprotokoll
3. Vorlage FMEA-Gefahrenanalyse